

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Stadt Werther (Westf.) vom 17.02.2012

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 17 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18.3. 1975 (SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.7.2011 (GV. NRW. S. 358), der §§ 1, 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 8. 12. 2009 (GV. NW. S. 765, 793) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 2. 1987 (BGBl. 1 1987S. 602, BGBl. III 454-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) wird von der Stadt Werther (Westf.) als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Werther (Westf.) vom 16.02.2012 für das Gebiet der Stadt Werther (Westf.) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von Osterfeuern im Freien auf dem Gebiet der Stadt Werther (Westf.) zum Schutz vor hiervon ausgehenden Luftverunreinigungen und Gefahren.
- (2) Osterfeuer sind ausschließlich zur Brauchtumpflege zulässig, nicht aber zur Abfallbeseitigung. Brauchtumsfeuer sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, ein Verein oder Nachbarschaft das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet.
- (3) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, insbesondere Pflanzenschnitt, zur Abfallbeseitigung ist im Übrigen auch in der Osterzeit verboten. Die diesbezüglichen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/ AbfG) sowie der Satzung der Stadt Werther (Westf.) über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Werther (Westf.) bleiben unberührt.
- (4) Osterfeuer dürfen nur von Karsamstag bis Ostermontag jeweils in der Zeit von 16.00 bis 24.00 Uhr abgebrannt werden.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Osterfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

- (2) Die Anzeige nach § 2 ist spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn von den veranstaltenden Organisationen schriftlich bei der Stadt Werther (Westf.) zu stellen.
- (3) Die Anzeige muss enthalten:
- a) genaue Angaben zu Ort und Zeitpunkt des Osterfeuers unter Beifügen eines Lageplans sowie zur Menge des Brennmaterials,
 - b) Name und Anschrift der veranstaltenden Organisation im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie einer verantwortlichen Person,
 - c) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson

§ 3 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung, oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- (2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich pflanzliche Rückstände wie Hecken-, Strauch- und Baumschnitt, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten.
 - b) Bei einem Osterfeuer darf insgesamt nicht mehr als 50 m³ Brennmaterial verbrannt werden.
 - c) Osterfeuer sind nur erlaubt, wenn sie außerhalb folgender Mindestabstände abgehalten werden:
 - 100 m von Wohngebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen,
 - 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten,
 - 25 m von einzeln stehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch.
 - d) Das Brennmaterial darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Aus Gründen des Tierschutzes ist das Brennmaterial umzuschichten, sofern es nicht erst am Veranstaltungstag aufgeschichtet wird. Das Umschichten muss am Veranstaltungstag oder einen Tag zuvor erfolgen.
 - e) Die Feuerstelle muss von einem genügend breiten Ring (ca. 15 m) umgeben sein, der frei von brennbaren Stoffen ist, damit eine Ausbreitung des Feuers verhindert wird. Geeignete Löschmittel müssen bereitgehalten werden, um ein Ausbreiten des Feuers verhindern zu können.

- f) Als Hilfsmittel zum Anzünden und Unterhalten des Osterfeuers dürfen keine umweltschädlichen Stoffe eingesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere Altreifen, mineralölhaltige Produkte oder stark rauchentwickelnde Stoffe.
- g) Das Osterfeuer ist ständig von zwei volljährigen Personen zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
- h) Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Ausnahmen

In begründeten Fällen können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugelassen werden, soweit dies mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Zur Vereinbarkeit zählen insbesondere die Anforderungen in brandschutztechnischer, immissionsschutzrechtlicher, naturschutzrechtlicher oder abfallrechtlicher Hinsicht.

§ 5 Sonstige Vorschriften

In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie an oder in Naturdenkmälern ist das Feuermachen nach den Landschaftsplänen der Stadt Werther (Westf.) verboten. Das Feuermachen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 Landschaftsgesetz ist ebenfalls verboten, wenn die Feuer zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Biotope führen können.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeigepflicht gem. § 2 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 01.03.2012 in Kraft.